

BVerwG, Urteil vom 14.05.1970 – III C 131.67VG Bremen19.05.1967III LA 4/1967

Titel:

BVerwG: Urteil vom 14.05.1970 - III C 131.67

Normenketten:

§ 1 Abs. 2 7. FeststellungsDV

§ 5 Abs. 1 7. FeststellungsDV

Amtlicher Leitsatz:

Fortsetzung der Rechtsprechung BVerwGE 20, 182; 29, 122; 32, 65

[REDACTED]

[REDACTED]

vorgehend:

VG Bremen, Entscheidung vom 19.05.1967 - III LA 4/1967

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 5.000 DM festgesetzt.

Dr. Sieveking Vierhaus Dr. Dodenhoff Türke Sigulla

Verkündet am 14. Mai 1970

Reglin Amtsrat als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

Im Namen des Volkes!

hat der III. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 14. Mai 1970 durch die Bundesrichter Dr. Sieveking, Vierhaus, Dr. Dodenhoff, Türke und Sigulla

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

I.

Der 1890 in Kroatien geborene jüdische Ehemann und Erblasser der Klägerin und frühere Kläger begehrt die Feststellung des Verlustes von 20,5 % der Aktien der Kommerzialbank AG in A., deren Geschäftsführer er war, bis er sich am 23. März 1941 nach P. begab. Als Grund hierfür gab er in einem von ihm im Entschädigungsverfahren eingereichten Lebenslauf an, daß die Geschäftsentwicklung der Bank im Jahre 1940 ungünstig verlaufen sei. An einer anderen Stelle seines Lebenslaufs erwähnt er, daß er angeblich auf der schwarzen Liste der Nazis gestanden und sich deswegen habe retten müssen. Im Ausgleichsverfahren gab er an, daß er A. verlassen habe, weil er die weitere Entwicklung vorausgesehen habe.

Die Beklagte hat den in A. entstandenen Hausratschaden des früheren Klägers (im folgenden mit Kläger bezeichnet) festgestellt und ihm Hausratentschädigung gewährt. Den weiteren Feststellungsantrag des Klägers lehnte sie durch Bescheid vom 20. Juli 1966 mit der Begründung ab, daß der Kläger Jugoslawien bereits zu einem Zeitpunkt verlassen habe, als sich dieses Land noch nicht im unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung befunden habe.

Die nach erfolgloser Beschwerde erhobene Klage, mit der der Kläger unter anderem vortrug, er habe seinen Wohnsitz in Jugoslawien erst nach dem 6. April 1941 aufgegeben, wurde abgewiesen. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, daß der Kläger, der die Stichtagsvoraussetzungen des § 230 LAG nicht erfülle, seine Ansprüche nur auf die Vorschriften der 7. FeststellungsDV stützen könne. Danach müsse ein Verfolgter im Verfolungszeitraum seinen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet gehabt haben. Diese Voraussetzungen habe der Kläger nicht erfüllt. Er habe mit seiner Ausreise aus A. seinen Wohnsitz aufgegeben. Dafür, daß er am 23. März 1941 nach P. ausgewandert sei und damit seinen Wohnsitz aufgegeben habe, spreche eindeutig die Darstellung über den Rückgang seines Geschäfts. Auch wenn man davon ausgehe, daß der Kläger Agram verlassen habe, weil er darauf hingewiesen worden sei, er stehe auf der schwarzen Liste der Nazis, oder weil er die weitere Entwicklung der politischen Lage vorausgesehen habe, habe er mit seiner Auswanderung seinen Wohnsitz in A. verloren. Entscheidend für die Frage, ob ein Wohnsitz aufgegeben sei, sei, ob der Flüchtling erwartet habe, in absehbarer Zeit an seinen Wohnsitz zurückkehren zu können, oder ob er sich darauf eingerichtet habe, daß eine Rückkehr in die Heimat "für das erste ausgeschlossen" sei. Der Kläger habe nach seinen eigenen Ausführungen nicht erwartet, in absehbarer Zeit nach A. zurückkehren zu können. Deshalb sei er am 23. März 1941 unmittelbar nach P. ausgewandert, wo er sich alsbald eine neue Existenz geschaffen habe.

Zu diesem Zeitpunkt sei Jugoslawien noch nicht in den unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung gelangt. Die Einbeziehung sei vielmehr nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichte erst mit dem deutschen Angriff auf Jugoslawien am 6. April 1941 gegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt sei Jugoslawien ein souveräner Staat gewesen, der seine Politik, insbesondere seine Innenpolitik, im wesentlichen selbständig habe bestimmen können. Die Erwartung, daß ein Land in nicht allzu ferner Zeit in den unmittelbaren Machtbereich des Deutschen Reiches gelangen werde, rechtfertige noch nicht die Annahme, dieses Land sei bereits in den Einflußbereich der deutschen Staatsführung gelangt. Im übrigen besage der Verlauf der Ereignisse nicht unbedingt, daß er voraussehbar gewesen sei.

Der Kläger hat die vom Verwaltungsgericht zugelassene Revision eingelegt und diese damit begründet, daß kein Anhaltspunkt dafür gegeben sei, daß er am 23. März 1941 seine Wohnung, sein Geschäft oder seine sonstigen Interessen, die ihn an A. gebunden hätten, habe aufgeben wollen oder aufgegeben habe. Er habe vielmehr seine Wohnung, sein Geschäft und sonstige Wirtschaftsgüter in A. zurückgelassen und durch seine Flucht deutlich gemacht, daß es ihm nur darum gegangen sei, sein und seiner Ehefrau Leben zu retten. Er habe noch bei seiner Ankunft in P. mit einer alsbaldigen Möglichkeit, nach Ä. zurückzukehren, rechnen können, da am 1. April 1941 der Krieg noch nicht ausgebrochen sei. Wenn das Gericht Palästina etwa als ungeeigneten Ort angesehen habe, eine mögliche Rückkehr abzuwarten, so werde übersehen, daß in Europa kaum ein Land vor dem Zugriff der Nationalsozialisten sicher gewesen sei. Davon, daß der Kläger am 6. April 1941 in seinem Zufluchtsland bereits einen neuen Wohnsitz begründet hätte, könne nicht die Rede sein.

Die Revision wendet sich weiterhin gegen die Annahme, am 6. April 1941 habe die Judenverfolgung in Jugoslawien erst begonnen. Wenn auch im Jahre 1940 Jugoslawien noch nicht gefügiges Werkzeug fremden Machtwillens gewesen sei, so sei doch im März 1941 bereits eine grundlegende

Wendung eingetreten, insbesondere seien die Verhandlungen über den Beitritt Jugoslawiens zum Antikominternpakt beinahe abgeschlossen gewesen.

Die Revision führt weiter aus, daß das Gericht sich mit der Frage der deutschen Volkszugehörigkeit des Klägers habe befassen müssen, die eine Bedingung für die Gewährung von Leistungen an fiktiv Vertriebene gemäß § 5 der 7. FeststellungsDV sei. Hierzu werden im einzelnen Ausführungen gemacht, mit denen sich der Kläger gegen die Auffassung der Beklagten wendet, daß seine Tätigkeit in jüdischen zionistischen kulturellen und humanitären Vereinen mit einem Bekenntnis zum deutschen Volkstum unvereinbar sei.

Die Klägerin beantragt, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß die Beklagte zur Feststellung und Entschädigung der geltend gemachten Vermögensschäden verurteilt wird, hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen.

Der Beteiligte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Er führt aus, daß nach den auf den Bekundungen des Klägers beruhenden Feststellungen dieser am 23. März 1941 von A. nach P. ausgewandert sei, wo er bis heute verblieben sei. Mit seiner Behauptung, er habe im damaligen Zeitpunkt seinen Wohnsitz nicht aufgegeben, wende er sich gegen die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts. Die Ausführungen über die Einbeziehung Jugoslawiens in den deutschen Einflußbereich ständen mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Einklang.

II.

Die Revision kann keinen Erfolg haben, weil das Verwaltungsgericht zu Recht entschieden hat, daß die Möglichkeit einer Schadensfeststellung für den hier im Streit befindlichen Verlust der Wirtschaftsgüter, die der Kläger bei seiner Ausreise aus Jugoslawien zurückgelassen hat, nicht besteht.

1.

Die Feststellung von Vortreibungsschäden ohne Rücksicht auf eine Verfolgung des Klägers scheitert daran, daß der seit April 1941 in Israel wohnhafte Kläger die Stichtagsvoraussetzungen des § 230 LAG nicht erfüllt.

2.

Dem Kläger bleibt daher lediglich die Feststellung eines Verfolgungsschadens auf Grund der 7. FeststellungsDV. Voraussetzung dafür ist, daß der Kläger, der kein deutscher Staatsangehöriger war, deutscher Volkszugehöriger ist. Die deutsche Volkszugehörigkeit des Klägers ist bisher nicht festgestellt worden. Auch das Verwaltungsgericht hat hierüber keine Ermittlungen angestellt. Das stellt indessen nicht, wie mit der Revision vorgetragen wird, einen Verfahrensfehler dar. Da die Feststellung aus anderen Gründen abgelehnt worden ist, bedurfte es keiner Prüfung der Volkszugehörigkeit des Klägers. Ob die Volkszugehörigkeit des Klägers für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Reparationsschädengesetz von Bedeutung ist, kann auf sich beruhen, da solche Ansprüche nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits geworden sind.

3.

Entscheidend ist nach § 5 der 7. FeststellungsDV als Voraussetzung dafür, daß von den Stichtagsvoraussetzungen abgesehen werden kann, daß der Kläger im Verfolungszeitraum seinen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet Jugoslawien hatte.

a)

Der Verfolungszeitraum beginnt nach § 1 Abs. 2 der 7. FeststellungsDV mit der Einbeziehung des Vertreibungsgebietes in den unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung. Der Senat

hat in den Fällen, in denen ein Land durch die deutsche Wehrmacht militärisch besetzt worden ist, grundsätzlich diese Besetzung als das für die Einbeziehung entscheidende Ereignis angesehen. Er hat das zuerst in dem Urteil vom 27. Januar 1965 (BVerwGE 20, 182) - ebenfalls im Hinblick auf Schäden, die einem Juden in Jugoslawien entstanden sind - ausgesprochen und diesen Grundsatz seither in ständiger Rechtsprechung wiederholt. Außer der Besetzung hatte der Senat in dem oben angeführten Urteil als weitere Möglichkeit auch die vertragliche Einbeziehung oder die Einschüchterung der fremden Staatsführung durch Drohungen angesehen, dergestalt, daß die fremde Staatsführung die Wünsche der deutschen Staatsführung, insbesondere auf dem Gebiete der Judenpolitik, als Befehle ansah, deren Mißachtung schwere nachteilige Folgen haben konnte (vgl. auch das Urteil vom 15. Januar 1970 - BVerwG III C 135.68 -).

Derartige Ereignisse sind in Jugoslawien bis zur Besetzung nicht eingetreten. Jugoslawien war bis dahin ein souveräner Staat, der nicht in dem Sinne ein Werkzeug der deutschen Staatsführung gewesen ist, wie es für den Begriff der Einbeziehung in den unmittelbaren Einflußbereich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich ist. Das Verwaltungsgericht hat auch überzeugend ausgeführt, daß der Beitritt zum Antikominternpakt für ein Land noch nicht die Einbeziehung in den unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung bedeutet hat. Das zeigt sich insbesondere im Hinblick auf Japan und Italien. Zudem war kurz nach dem Beitritt zum Antikominternpakt eine Veränderung der inneren Machtverhältnisse in Jugoslawien eingetreten, die sich gegen die Interessen des Deutschen Reiches richtete. Es ist auch kein sonstiges Ereignis ersichtlich, das dieselbe Bedeutung für den Beginn des Verfolgungszeitraums haben könnte wie die am 6. April 1941 beginnende Besetzung Jugoslawiens.

Daß Befürchtungen der Verfolgten noch keinen Beginn der Einbeziehung bedeuteten, hat der Senat bereits in dem erwähnten Urteil vom 27. Januar 1965 ausgesprochen und seither verschiedentlich wiederholt (vgl. zuletzt den Beschluß vom 13. Februar 1970 - BVerwG III B 78.69 -). Das Gesetz stellt objektiv auf die Einbeziehung ab und nicht subjektiv auf die Befürchtungen und die dadurch veranlaßte Handlungsweise der später Verfolgten. Auch der nachträgliche Eintritt des angeblich Vorausgesehenen vermag deshalb nicht zu einem anderen Ergebnis zu führen.

Insoweit vermögen die Angriffe der Revision den Standpunkt des Verwaltungsgerichts nicht zu erschüttern.

b)

Was die Aufhebung des Wohnsitzes des Klägers im Vertreibungsgebiet anlangt, so ist das Verwaltungsgericht mit Recht von den Begriffsbestimmungen des § 7 BGB ausgegangen und hat darauf abgestellt, ob die Niederlassung des Klägers in A. mit dem Willen aufgehoben wurde, diese aufzugeben. Der Senat hat entschieden, daß das Verlassen des Heimatlandes mit dem Ziel der Auswanderung eine Aufhebung des Wohnsitzes bedeutet (vgl. Urteil vom 13. Juni 1968 - BVerwG III C 69.67 -). Dabei ist nicht erforderlich, daß bereits ein neuer Wohnsitz im Auswanderungsland begründet worden ist (vgl. Urteil vom 29. April 1969 - BVerwG III C 123.67 - [BVerwGE 32, 65]).

Die Frage, ob eine Auswanderung und damit eine Wohnsitzaufhebung vorlag oder in sonstiger Weise der Wohnsitz im Vertreibungsgebiet aufgehoben wurde, beurteilt sich im wesentlichen nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles (vgl. Urteil vom 15. Januar 1970 a.a.O.). Im vorliegenden Fall läßt der Schluß des Verwaltungsgerichts, daß der Kläger mit seiner Ausreise aus Jugoslawien dort seinen Wohnsitz aufgehoben habe, keinen Rechts- oder Verfahrensfehler erkennen. Der äußere Tatbestand der Wohnsitzaufhebung, nämlich die Aufhebung der Niederlassung, ist gegeben. Das Verwaltungsgericht hat auch die subjektive Seite der Wohnsitzaufhebung, nämlich den Willen, die Niederlassung aufzuheben, festgestellt. Dabei sind ihm Denkfehler, die allein in diesem Zusammenhang Verfahrensfehler bedeuten könnten, nicht

unterlaufen. Das Verwaltungsgericht hat den Willen des Klägers, seinen Wohnsitz aufzuheben, seiner Angabe entnommen, daß er nach Palästina ausgewandert sei, weil sein Geschäft zurückgegangen sei. Der daraus vom Verwaltungsgericht gezogene Schluß wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Kläger später ausgeführt hat, er sei auf die schwarze Liste der Nazis hingewiesen und auf Grund seiner Beziehungen über die weitere Entwicklung der politischen Lage informiert worden. Dieses später hinzugekommene Motiv stellt die zunächst angegebene Motivation nicht in Frage und spricht auch nicht gegen eine Auswanderungsabsicht. Daraus, daß jemand, der zur Gruppe der Verfolgten gehört, aus Furcht vor einer späteren Verfolgung das Vertreibungsgebiet verlassen hat, ergibt sich zwar nicht zwingend daß er auswandern wollte, aber auch nicht, daß er seinen Wohnsitz behalten hat. Das Verwaltungsgericht hat ferner festgestellt, daß der Kläger nicht die Absicht hatte, in absehbarer Zeit an seinen früheren Wohnsitz zurückzukehren, weil er sich darauf eingerichtet hatte, daß eine Rückkehr in die Heimat fürs erste ausgeschlossen sei. Aus der unmittelbaren Ausreise nach P. und der vom Kläger vorgetragenen Absicht, sich dort eine neue Existenz zu schaffen, ließ sich ohne Bedenken der Schluß ziehen, daß für den Kläger mit einer alsbaldigen Rückkehr nicht zu rechnen war. Gegen diese auf Grund der tatsächlichen Umstände des Falles getroffene Feststellung des Aufgabewillens hat der Kläger keine Verfahrensrügen erhoben. Es mag zwar sein, daß sich für den Kläger kein anderes Ausreiseland öffnete, in dem er zunächst die Ereignisse in Europa hätte abwarten können. Daraus ergibt sich aber nicht zwingend, daß der Kläger sich nur vorübergehend nach P. begeben habe und das Verwaltungsgericht somit bei der Feststellung des Aufgabewillens Verfahrensrecht verletzt hätte.

Auch der Hinweis darauf, daß der Kläger in Agram seine Wohnung und sein Geschäft und sonstige Wirtschaftsgüter zurückgelassen habe, vermag das Ergebnis des Verwaltungsgerichts nicht in Frage zu stellen. Das Verwaltungsgericht hat diese Tatsachen nicht außer acht gelassen; der Kläger hat nicht dargetan, inwiefern daraus ein anderer Schluß hätte gezogen werden müssen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Zitiervorschlag:

BVerwG Urt. v. 14.5.1970 – III C 131.67, BeckRS 1970, 31305022